

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 09.03.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 112/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Wichtige Abfrage: Impfung in Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften**
- **Gemeinsames Verständnis von Land und Kommunen zu Bürgertests**
- **Informationen zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten**

Wichtige Abfrage: Impfung in Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften

Nach § 3 der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes (siehe info-intern Nr. 95/21 und 84/21) sollen in der nächsten Impf-Stufe u.a. auch folgende Personen geimpft werden: Personen in Obdachlosenunterkünften sowie in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, also insbesondere dort untergebrachte Personen, Verwaltungspersonal, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Therapeutinnen und Therapeuten und Küchenpersonal.

Das Land plant, hierfür die mobilen Impfteams einzusetzen. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Kontaktdaten aller Einrichtungen vorliegen.

Daher bitten wir im Interesse der genannten Einrichtungen dringen um Meldung der **Kontaktdaten der bei den Mitgliedern des SHGT vorhandenen Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge oder Spätaussiedler**. Wir bitten, dafür das als **Anlage 1** beigefügte Formblatt zu verwenden und bis zum 12. März 2021 an die Geschäftsstelle des SHGT zurückzusenden. Der Rückmeldebogen steht im Mitgliederbereich unter www.shgt.de bei diesem info intern auch als Word-Datei zum Ausfüllen bereit.

Gemeinsames Verständnis von Land und Kommunen zu Bürgertests

Zur Umsetzung der Bürgertests im Rahmen der Teststrategie des Bundes (siehe zuletzt info-intern Nr. 108/21) haben die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung ein gemeinsames Verständnis formuliert. Darin werden Grundlagen für die Koordinierung des Aufbaus einer Testinfrastruktur durch das Land und die Unterstützung durch die Kommunen geschaffen. Ziel ist es, dass flächendeckend möglichst viele Angebote geschaffen werden. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe hat die Arbeit bereits aufgenommen und wird schnellstmöglich weitere Fragen klären und Abstimmungen vornehmen. Das Gemeinsame Verständnis ist als **Anlage 2** beigefügt. Das Gesundheitsministerium plant, bis zum 11.3. ein umfassendes Informationspaket für interessierte Betreiber von Testangeboten zur Verfügung zu stellen. Wir werden darüber informieren.

Folgende Aussagen aus dem gemeinsamen Verständnis seien hervorgehoben:

- Die Umsetzung vom Bund finanzierten Testangebotes wird federführend vom Land koordiniert. Die Kommunen sichern zu, einen wesentlichen Beitrag für die Umsetzung des Testangebotes zu leisten.
- Die Beauftragung von Dritten zur Durchführung der Tests hat Vorrang vor der Schaffung neuer bzw. im Aufbau/Planung befindlicher staatlicher oder kommunaler Infrastrukturen und soll grundsätzlich allen qualifizierten Anbietern offenstehen, welche die vom Land definierten Anforderungen erfüllen.
- Die bereits mit der Testung von Kita- und Lehrpersonal beauftragten Gruppen (Ärzte, Apotheker, DRK) erhalten eine rückwirkende Beauftragung durch die Kreise und kreisfreien Städte zum 08.03.21 auch zur Bereitstellung der Erstkapazitäten für Bürgertests.
- Das Land nimmt zu landesweit agierenden Akteuren Kontakt auf und spricht gegenüber den Kreisen eine Beauftragungsempfehlung auf Basis einer abschließenden Prüfung der Voraussetzungen aus.
- Das Land stellt auf seiner zentralen Homepage eine digitale Karte zur Verfügung, in die alle beauftragten Betreiber von Teststationen oder Testangebote eingetragen werden.
- Das Land wird sich dafür einsetzen, dass kurzfristig ein (digitales) System zur Dokumentation der Ergebnisse der Bürgertests zur Verfügung steht.
- Durch die vom Bund beabsichtigte Schaffung der zusätzlichen Testmöglichkeiten bei den Arbeitgebern und die Bürgertests erhalten alle Beschäftigten in der Schule und in Kitas im Ergebnis 2 Testangebote pro Woche. Daher will das Land das aktuelle, vom Land finanzierte System der Testung von Beschäftigten in der Schule und in Kitas am 03.04.2021 auslaufen lassen. Während der Bürgertest (Schnelltest) vom Bund finanziert wird, wird der vom Arbeitgeber zu stellende Test in Form eines Selbsttests sowohl für den Bereich Schule als auch in der Kinderbetreuung unabhängig von der Trägerschaft vom Land finanziert. Die bisherigen Anbieter an Schulen und Kitas (also DRK, Apotheker, Ärzte) können weiter mit der Durchführung der Bürgertests beauftragt werden, so dass die gerade etablierten Teststrukturen in Schulen und Kitas im Prinzip fortgeführt werden können.

Informationen zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten

Ergänzend zu den Informationen über die weitere Öffnung des Schulbetriebes ab dem 15. März 2021 (siehe info-intern Nr. 110/21 und Nr. 111/21) hat das Bildungs-

ministerium folgende Informationen für die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote übermittelt.

- Soweit Präsenzunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 zugelassen ist, kann der schulische Ganztags- und Betreuungsbetrieb für die Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.
- Soweit Distanzlernen und Wechselunterricht angeordnet sind, dürfen für die Schülerinnen und Schüler der hiervon betroffenen Jahrgangsstufen schulische Ganztags- und Betreuungsangebote weiterhin nur für die Schülerinnen und Schüler vorgehalten werden, die gemäß § 7 Schulen-CoronaVO einen Anspruch auf Notbetreuung haben und regelmäßig für die Ganztags- und Betreuungsangebote angemeldet worden sind.
- Es gilt weiterhin das verpflichtende Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für alle an Schule Tätigen sowie für Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Inzidenzwert.
- Die Erstattung von Elternbeiträgen zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten für die Zeit vom 01. bis 31. März 2021, soweit diese in Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie von den Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, wird fortgesetzt. Die entsprechenden Antragsformulare, die den gesamten Monat März umfassen sollen, werden derzeit erarbeitet und sollen ab dem 22.03.2021 zur Verfügung stehen.

- Ende info-intern Nr. 112/21 -

Anlagen